

Landkreis	Kilometergrenzen	Zeitbegrenzung (Schulwegzeiten)	Wartezeiten	Kilometerpauschale	Notwendige Aufwendungen	Verfristung FKE Anspruch	Erweiterter Beförderungsanspruch (SEK II)
LK Osnabrück	Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen, Klassen 1–4, Förderschulen: 2,0 km. Klassen 5–6: 3,0 km. Klassen 7–10: 4,0 km. Berufseinstiegsschulen und erste Klassen Berufsfachschulen ohne Realschulabschluss: 5,0 km.	Klassen 1–4, Förderschulen: 45 Minuten. Klassen 5–6: 60 Minuten. Klassen 7–10 und Berufsfachschulen: 75 Minuten. Berufseinstiegsschulen: 90 Minuten.	Vor Schulbeginn: 30 Minuten. Nach Unterricht: Primarbereich: 1 Stunde. Andere Bereiche: 2 Stunden. In Ausnahmefällen (z. B. ungünstige Stundenpläne): bis zu doppelte Zeit zumutbar.	Nutzung eines privaten PKWs: 0,80 €/Entfernungskilometer (erhöht sich bei Mitnahme weiterer Schüler um 0,10 €/Entfernungskilometer) Andere private Fahrzeuge: 0,15 €/Entfernungskilometer.	/	Antrag bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres für das vorherige Schuljahr.	/
LK Ammerland	Schulkindergarten, Grundschulen: 2,2 km. Sekundarbereich I: 3,0 km. Berufseinstiegsschulen und Berufsfachschulen ohne Realschulabschluss: 4,0 km.	Schulkindergarten, Grundschule: 45 Minuten. Sekundarbereich I: 60 Minuten. Berufseinstiegsschulen und Berufsfachschulen ohne Realschulabschluss: 90 Minuten.	Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende: Schulkindergarten, Grundschule: 20 Minuten. Sekundarbereich I: 30 Minuten. Berufseinstiegsschulen und Berufsfachschulen: 45 Minuten.	Bei privatem Kraftfahrzeug: 0,30 €/tatsächlich gefahrenen Kilometer.	Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten zu realisierenden Tarife. Bei der Benutzung privater Personenkraftwagen wird ein Pauschalbetrag von 0,30 € je tatsächlich gefahrenen erforderlichen Kilometer erstattet.	Antrag bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres für das vorherige Schuljahr.	/
LK Aurich	Primarbereich, Förderschulen Klassen 1-4: 2 km. Sekundarbereich I: 3 km. Berufsbildende Schulen: 4 km	Primarbereich: 45 Minuten. Sekundarbereich I: 75 Minuten. Andere Schüler (inkl. auswärtiger Schulen): 90 Minuten	/	Private PKW: 0,90 €/Entfernungskilometer, erhöht sich bei Mitnahme anderer Schüler um 0,06 €/Entfernungskilometer; Schüler im Rollstuhl: 1,40 €/Entfernungskilometer. Bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,20 €/Entfernungskilometer	(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: a) Bei Benutzung öffentlicher Transportmittel die günstigsten Tarife. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln kann als unzumutbar anerkannt werden, wenn - die Unzumutbarkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ärztlich bescheinigt wurde; in Einzelfällen kann ein amtsärztliches Gutachten gefordert werden - nachweislich für den Wohnort eine öffentliche Verkehrsanbindung im Umkreis der nach § 1 Abs. 1 a)-c) genannten Entfernung nicht besteht - der Träger der Schülerbeförderung dies in besonderen Fällen feststellt. b) Bei Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin/ eines Schülers ein Betrag von 0,90 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin/ jeden Schüler um 0,06 € je Entfernungskilometer und für Schülerinnen und Schüler, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, wird für die Hin- und Rückfahrt je Entfernungskilometer ein Betrag von 1,40 € erstattet. c) Bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,20 € und bei der Benutzung des Fahrrades 0,08 € je Entfernungskilometer. d) Bei Benutzung eines privaten PKW zum Besuch eines Betriebspraktikums werden die Kosten bis maximal der Preisstufe 8 des Tarifes im ÖPNV übernommen. e) Für Beförderungen zu Schulen außerhalb des Landkreises Aurich werden als notwendige Ausgaben maximal die Kosten für die teuerste Schülersammelzeitkarte des Landkreises Aurich erstattet. Dies gilt nicht für den Besuch von Förderschulen für geistig und körperlich Behinderte, wenn kein geeignetes Angebot im Kreisgebiet besteht. (2) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann nur durch Vorlage der Originalfahrkarten geführt werden. (3) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen muss bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres für das zurückliegende Schuljahr beim Landkreis Aurich geltend gemacht werden. Erstattungsansprüche bis zu einer Summe von 10,00 € können nicht anerkannt werden.	Antrag bis zum 31. Oktober des Folgejahres.	/
LK Celle	Sprachfrühförderung: 1 km. Primarbereich: 2 km. Sekundarbereich I (Klassen 5–7): 3 km. Sekundarbereich I (Klassen 8–10): 4 km. Sekundarbereich II (berufsbildende Schulen): 6 km	Primarbereich: 60 Minuten. Alle übrigen Schüler: 90 Minuten	/	Private PKW: 0,50 €/Entfernungskilometer, zusätzlich 0,04 €/Entfernungskilometer je mitgenommener Schüler	(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: a) bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel die günstigsten Tarife; b) bei Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers ein Betrag von 0,50 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,04 Euro je Entfernungskilometer; c) bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Fahrzeuge 0,08 Euro je Entfernungskilometer. (2) Liegt die nächste Schule außerhalb des Kreisgebietes werden die Aufwendungen höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülerjahreskarte erstattet, die zu Beginn des Schuljahres im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Celle ausgegeben wird; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Sonderschulen. Bei der Vergleichsberechnung bleiben die Fälle des § 63 Abs. 3 Satz 3 NSchG außer Betracht. (3) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen (Eingang beim Landkreis). Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Zum Ausgleich unbilliger Härten kann der Landkreis jedoch bis zu 90 % der notwendigen Aufwendungen erstatten.	Antrag bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres.	Schüler(SEKII) ohne gesetzlichen Anspruch können 20 % der Kosten ab Tarifstufe D (Kilometer 13–17) erstattet bekommen.
LK Cuxhaven	Schulkindergarten, Sprachfördermaßnahmen, Primarbereich: 2 km. Sekundarbereich I: Sommerhalbjahr (01. April – 31. Oktober): 3 km. Winterhalbjahr (01. November – 31. März): 2 km. Berufseinstiegsschule, Berufsfachschule ohne Realschulabschluss: 4 km.	Primar- und Sekundarbereich: 60 Minuten. Berufsbildende Schulen: 90 Minuten.	Vor Unterrichtsbeginn: 30 Minuten. Nach Unterrichtsende: 60 Minuten. Umsteigen: 15 Minuten.	Private PKW: 0,20 €/gefahrenen Kilometer, bei mehreren Schülern gilt die kürzeste Strecke des am weitesten entfernt wohnenden Schülers.	Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: a) Beim Vorhandensein öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife. b) Bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens wird für jeden beförderten Schüler bzw. beförderte Schülerin ein Betrag in Höhe von 0,20 € je gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke) erstattet. Bei der Beförderung von mehreren Schülern gilt die kürzeste Strecke des am weitesten entfernt wohnenden Schülers. c) Bei der Benutzung eines anderen als Beförderungsmittel bestimmten Kraftfahrzeuges für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,08 Euro je gefahrenen Kilometer. d) In besonders gelagerten Fällen können Einzelvereinbarungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule getroffen werden. e) Eine Beförderung mittels Taxi kann nur erfolgen, wenn eine selbstorganisierte Beförderung für die Erziehungsberechtigte/n / den Erziehungsberechtigten im Einzelfall objektiv unmöglich ist. Die Unmöglichkeit ist schriftlich nachzuweisen.	Antrag muss bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres gestellt werden.	/

<p>LK Diepholz</p>	<p>Primarbereich, Schulkindergärten: 2 km. Alle anderen Schüler: 4 km.</p>	<p>Primarbereich: 120 Minuten. Andere Schulbereiche: 150 Minuten.</p>	<p>/</p>	<p>Wird von der Kreisverwaltung festgesetzt</p>	<p>(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entstehen. (2) Als notwendige Aufwendungen gelten: - bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife, - bei Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkw ein von der Kreisverwaltung festzusetzender Betrag je gefahrenem Kilometer, wenn und soweit die Schülerbeförderung ursächlich für die Fahrt mit dem privaten Pkw ist. (3) Eine Erstattung ist ausgeschlossen, sofern der Landkreis für den Schulweg eine unmittelbare Beförderungsleistung anbietet. (4) Eine nachträgliche Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Einsatz anderer als öffentlicher Verkehrsmittel kommt nur dann in Betracht, wenn dem Einsatz dieses Verkehrsmittels auch bei rechtzeitiger Antragstellung zugestimmt worden wäre. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>/</p>	<p>/</p>
<p>LK Emsland</p>	<p>Primarbereich, Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen: 2,2 km. Sekundarbereich I (Jahrgänge 5–6): 3,0 km. Sekundarbereich I (Jahrgänge 7–10): 3,85 km. Berufsbildende Schulen: 5,5 km.</p>	<p>/</p>	<p>Vor Unterrichtsbeginn: 20 Minuten. Nach Unterrichtsende: 30 Minuten (nach 15:30). Umsteigen: 15 Minuten. Vor 15:30 Uhr: 60 Minuten.</p>	<p>Private PKW: 0,84 €/Entfernungskilometer (0,21 €/gefahrenem Kilometer). Je Mitfahrer: +0,12 €/Entfernungskilometer.</p>	<p>(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als solche notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gelten: a) bei der Benutzung öffentlicher Transportmittel die jeweils günstigsten Tarife, b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,84 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule (d. h. 0,21 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer). Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,12 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule (d. h. 0,03 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer). (2) Sollten die Fahrten nicht ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden oder nicht aus jeweils zwei Hin- und Rückfahrten bestehen, können anteilige Kürzungen oder gänzliche Versagungen der Erstattung erfolgen; z. B. werden bei nur einer Hin- und Rückfahrt nur 50 % der Beträge erstattet.</p>	<p>Antrag bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres.</p>	<p>/</p>
<p>LK Friesland</p>	<p>Primarbereich (Klasse 1–4), Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen: 2,5 km. Sekundarbereich I (Klasse 5–6): 4,0 km. Sekundarbereich I (Klasse 7–10), Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschulen ohne Realschulabschluss: 5,0 km</p>	<p>Primarbereich: 45 Minuten. Sekundarbereich I: 60 Minuten. Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschulen: 90 Minuten</p>	<p>Umsteigen: 20 Minuten (ohne Begrenzung nach Nachmittagsunterricht)</p>	<p>Private PKW: 0,60 €/Entfernungskilometer; je Mitfahrer zusätzlich +0,05 €/Entfernungskilometer. Andere Kraftfahrzeuge: 0,35 €/Entfernungskilometer</p>	<p>(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: 1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife, 2. bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers bzw. einer Schülerin ein Betrag von 0,60 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und /oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer, 3. bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,35 € je Entfernungskilometer, 4. bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten. (2) Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 erstattet.</p>	<p>Antrag bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres</p>	<p>Teilkostenerstattung von 50 % der Fahrkosten für Schüler ohne gesetzlichen Anspruch</p>
<p>LK Gifhorn</p>	<p>Primarbereich, Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen: 2 km. Sekundarbereich I: 3 km.</p>	<p>Primarbereich: 45 Minuten. Sekundarbereich I: 60 Minuten. Integrierte Gesamtschulen: 70 Minuten.</p>	<p>Primarbereich: 30 Minuten vor und nach dem Unterricht. Sekundarbereich I: 45 Minuten vor und nach dem Unterricht.</p>	<p>Private PKW: 0,30 €/Entfernungskilometer, Mitnahmeentschädigung pro weiteren Schüler +0,05 €/Entfernungskilometer je Schüler. Andere Fahrzeuge (z. B. Mofa): 0,10 €/Entfernungskilometer.</p>	<p>(1) Eine Fahrtkostenerstattung kann auf Antrag maximal bis zu den nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erfolgen. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen. (2) Als notwendige Aufwendungen gelten 1. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, sofern die Nutzung der SSZK nicht möglich war, die jeweils günstigsten Tarife. 2. Bei der Benutzung eines Personenkraftwagens ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung zu Schulen im Landkreis Gifhorn jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schul-tag, an dem die Schule besucht wird. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann (einfache Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerin/ des Schülers und der Schule). Der Erstattungsbetrag beträgt 0,30 € je Entfernungskilometer. 3. Bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel anerkannter Kraftfahrzeuge (z.B. Mo-fa) innerhalb des Landkreises Gifhorn ein Betrag von 0,10 € je Entfernungskilometer. 4. Bei der Beförderung durch ein Taxi erfolgt eine Kostenerstattung in Höhe der jeweils günstigsten Tarife, die für die Benutzung im ÖPNV entstehen würden. 5. In den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 1 und 2 wird als Mitnahmeentschädigung für jeden weiteren beförderten Schüler (mit Beförderungsanspruch und ohne SSZK) ein Betrag in Höhe von 0,05 € je Entfernungskilometer gewährt. (3) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises im Freigestellten Schülerverkehr nicht in Anspruch, so werden grundsätzlich keine anderweitig entstandenen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. (4) Beim Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises Gifhorn findet die Höchstbetragsregelung nach § 2 Abs. 5 Anwendung.</p>	<p>Antrag bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres.</p>	<p>Auf freiwilliger Basis: Schüler ab 6 km Schulweg können Sammelschülerzeitkarten erhalten, wenn sie 50 % des Preises zahlen.</p>
<p>LK Goslar</p>	<p>Primarbereich, Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen: 2,0 km Sekundarbereich I (Klassen 5–6): 3,0 km, (Klassen 7–10): 3,5 km (§ 4 Abs. 1, 2). Sekundarbereich II (berufsbildender Bereich): 6,0 km.</p>	<p>Primarbereich: 45 Minuten. Sekundarbereich I: 75 Minuten. Berufsbildende Schulen: 90 Minuten.</p>	<p>/</p>	<p>Private PKW: 0,38 €/Entfernungskilometer, Mitnahmeentschädigung 0,03 €/Entfernungskilometer je Schüler. Andere Kraftfahrzeuge: 0,06 €/Entfernungskilometer.</p>	<p>(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: - bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel die jeweils günstigsten Tarife; - bei Benutzung eines als Beförderungsmittel anerkannten privaten Pkws zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin/eines Schülers ein Betrag von 0,38 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrt ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt wird; - bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel anerkannter Kraftfahrzeuge ein Betrag in Höhe von 0,06 € je Entfernungskilometer; - die Mitnahmeentschädigung beträgt in allen Fällen 0,03 € je Schülerin/Schüler und Entfernungskilometer. (2) Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 erstattet.</p>	<p>Antrag bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres.</p>	<p>Anspruch besteht nur bei Berufsvorbereitungsjahr, schulisches Berufsgrundbildungsjahr.</p>

<p>LK Göttingen</p>	<p>Primarbereich, Schulkindergarten, Sprachfördermaßnahmen: 2,0 km. Sekundarbereich I (Klassen 5–10): 3,0 km. Berufsbildende Schulen: 3,0 km.</p>	<p>Primarbereich: 45 Minuten. Sekundarbereich I: 60 Minuten. Berufsbildende Schulen: 90 Minuten.</p>	<p>Vor Unterrichtsbeginn: 20 Minuten (Primarbereich), 30 Minuten (Sekundarbereich). Nach Unterrichtsende: 30 Minuten (Primarbereich), 60 Minuten (Sekundarbereich I).</p>	<p>Private PKW: 0,50 €/Entfernungskilometer, Mitnahmeentschädigung +0,05 €/Entfernungskilometer. Andere Fahrzeuge: 0,10 €/Entfernungskilometer.</p>	<p>(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entstehen. (2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife. b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin/eines Schülers ein Betrag von 0,50 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer. c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,10 € je Entfernungskilometer zusammen für die Hin- und Rückfahrt. Der Betrag von 0,10 € je Entfernungskilometer wird auch bei der Benutzung des Fahrrades erstattet. Bei der Inanspruchnahme einer Schülerjahreskarte entfällt die Entschädigung. (3) Bei nur einer Fahrt (Hin-oder Rückfahrt) werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 2 erstattet. (4) Die notwendigen Aufwendungen werden höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülersammelzeitkarte erstattet, die im öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet des Landkreises Göttingen ausgegeben wird.</p>	<p>Antrag bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres. /</p>
<p>Grafschaft Bentheim</p>	<p>Mindestentfernungen (alle Bereiche): 2,1 km. Beförderung wird bereits ab 2,0 km gewährt, ohne Rechtsanspruch.</p>	<p>Primarbereich: 45 Minuten. Sekundarbereich I und berufsbildende Schulen: 75 Minuten. Schulen mit besonderem Bildungsangebot: 90 Minuten.</p>	<p>Vor Unterrichtsbeginn: 30 Minuten. Nach Unterrichtsende: Primarbereich: 60 Minuten. Sekundarbereich I: 60 Minuten. Berufsbildende Schulen: 120 Minuten.</p>	<p>Private PKW: 0,30 €/Wegstreckenentfernung in Kilometer, Mitnahmeentschädigung: +0,02 €/Wegstreckenentfernung in Kilometer. Andere Fahrzeuge: 0,15 €/Wegstreckenentfernung in Kilometer.</p>	<p>(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: a) bei der Benutzung öffentlicher Transportmittel die günstigsten Tarife, b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens jeweils für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,30 € je Wegstreckenentfernung in km, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Maßgeblich ist die kürzeste einfache Wegstreckenentfernung von der Wohnung zur Schule, bzw. Haltestelle, Seite 6 von 6 und nicht die tatsächlich gefahrene Strecke zwischen Wohnung und Schule bzw. Haltestelle. c) Bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,15 € je Wegstreckenentfernung in km. § 6 Absatz 1 b Satz 2 gilt entsprechend. d) bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag um 0,02 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule bzw. Haltestelle. Anteilige Kürzungen bis zur gänzlichen Versagung der Erstattung können erfolgen, sofern die Fahrten nicht ausschließlich zum Zwecke der Beförderung der Schülerin / des Schülers zur Schule erfolgen. (2) Bei nur einer Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) werden nur 50 % der Beträge nach Absatz 1 erstattet.</p>	<p>Antrag bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres. /</p>
<p>Hamel-Pyrmont</p>	<p>alle Schüler: 2 Kilometer</p>	<p>Pro Fahrt: Primarbereich: 45 Minuten, Berufseinstiegsschule/Berufsfachschule: 90 Minuten. Alle anderen Schulen: 60 Minuten</p>	<p>Primarbereich: 30 Minuten vor und nach dem Unterricht. Sekundarbereich I: 5.&6. Klasse: 45 Minuten vor und nach dem Unterricht. Ab der 7. Klasse 60 Minuten vor und nach dem Unterricht</p>	<p>Private PKW: 0,72 € je Entfernungskilometer, für jeden weiteren Schüler 0,04 € je Entfernungskilometer. Andere als Beförderungsmittel bestimmte Kraftfahrzeuge: 0,17 € je Entfernungskilometer</p>	<p>(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife, b) bei ausschließlicher Benutzung eines privaten Personenkraftwagens zum Zwecke der Schülerbeförderung (Durchführung aller notwendigen Hin- und Rückfahrten) ein Betrag von 0,72 € je Entfernungskilometer (einfache Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule) pro Schultag. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,04 € je Entfernungskilometer, c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,17 € je Entfernungskilometer.</p>	<p>Anträge, die nach dem 31.12. eingehen, bleiben unberücksichtigt. /</p>
<p>Hannover</p>	<p>alle Schüler: 2 Kilometer</p>	<p>Pro Fahrt: Primarbereich: bis zu 45 Minuten Sekundarbereich I: bis zu 60 Minuten. Berufseinstiegsschule/Berufsfachschule: 90 Minuten.</p>	<p>/</p>	<p>Private PKW: unter 10 Kilometer 0,36 € je vollem Kilometer, für jeden weiteren Kilometer 0,40€</p>	<p>/</p>	<p>Spätestens bis zum 31.12. einzureichen /</p>
<p>LK Harburg</p>	<p>Primarbereich: 2 Kilometer; Sekundarbereich I (SJS&6) 3 Kilometer; Sekundarbereich I (SJ7-10) 4 Kilometer; Berufsfachschulen und Berufseinstiegsklassen im ersten Jahr ohne SEK I 5 Kilometer.</p>	<p>Primarbereich: 60 Minuten. Alle übrigen Schüler: 90 Minuten.</p>	<p>/</p>	<p>PKW: 0,76 €/Entfernungskilometer und für jeden weiteren Schüler 0,04 €/Entfernungskilometer sowie 0,09 €/Entfernungskilometer für andere Kraftfahrzeuge.</p>	<p>(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Beförderungstarife. Bei Benutzung öffentlicher Schüleronderverkehrslinien, die über eine Tagespauschale abgerechnet werden, besteht kein Anspruch auf Einzeltariferrstattungen, wenn eine Schülerin/ein Schüler nicht die nächstgelegene Schule besucht, die den von ihr/ihm verfolgten Bildungsgang anbietet. Bei Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens je km der Strecke zur Schule und zurück 0,19 Euro, d.h. 0,76 Euro je einfachen Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen/Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin/jeden Schüler um 0,04 Euro je einfachen Entfernungskilometer. In besonders gelegenen Fällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden. § 1 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa) ein Betrag von 0,09 Euro je Entfernungskilometer. Beim Besuch einer Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Harburg und in den Fällen nach § 63 Absatz 3 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes, werden Aufwendungen höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülerjahreskarte (hvv 5 Ringe-Karte) erstattet, die im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für den Weg zu einer Schule im Gebiet des Landkreises Harburg ausgegeben wurde. (2) Von der Obergrenze ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen an Förderschulen für Verhaltensgestörte, Blinde, Taubblinde, Gehörlose, Sehbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte und Körperbehinderte.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen /</p>

<p>LK Heidekreis</p>	<p>Für Kinder und Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 4. Schuljahrgang mehr als 2 Kilometer, für die Schülerinnen und Schüler des 5. und 6. Schuljahrgangs mehr als 3,5 Kilometer, für die übrigen Schülerinnen und Schüler mehr als 4,5 Kilometer.</p>	<p>45 Minuten im Primarbereich 60 Minuten im Bereich der 5. und 6. Schuljahrgänge 90 Minuten in allen übrigen Bereichen.</p>	<p>Vor Unterrichtsbeginn: 25 Minuten im Primarbereich 30 Minuten in allen übrigen Bereichen. Nach Unterrichtsende: 20 Minuten im Primarbereich 30 Minuten in allen übrigen Bereichen, die Wartezeit für "Umsteiger" soll 15 Minuten nicht überschreiten.</p>	<p>PKW: 0,15 €/gefahrenen Kilometer und jedes weitere Kind 0,03€/gefahrenen Kilometer und andere Kraftfahrzeuge 0,07€/gefahrenen Kilometer.</p>	<p>(1) Im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen gem. § 4 Abs. 2 und 3 wird folgender Aufwandsersatz geleistet: - bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges (PKW) 0,15 € je gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 0,03 € für jede weitere Schülerin und jeden weiteren Schüler und besetzt gefahrenen Kilometer gewährt. - bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z. B. Motorrad und Mofa) 0,07 € je gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. (2) Kosten für die Beförderung zu den in § 4 Abs. 3 genannten Schulen mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln werden höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schüler-Sammelzeitkarte erstattet, die zu Beginn des laufenden Schuljahres im ÖPNV für den Weg zu einem Gymnasium (Regelschulbesuch) im Gebiet des Landkreises ausgegeben worden ist (Obergrenzenregelung). Entsteht oder endet der Beförderungsanspruch im Laufe eines Schuljahres, so wird der Obergrenzenbetrag entsprechend gekürzt. In gleicher Weise wird die Kostenerstattung gewährt, wenn die nächste Schule außerhalb des Landkreises Heidekreis liegt.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen</p> <p>/</p>
<p>LK Helmstedt</p>	<p>Schüler des Schulkinder Gartens, Schüler bei Sprachfördermaßnahmen, 1. bis 6. Schuljahrgänge: 2 Kilometer; alle anderen: 3 Kilometer.</p>	<p>Primarbereich: 45 Minuten, Sekundarbereich I: 75 Minuten, Berufsbildende Schulen: 90 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung.</p>	<p>Für Primar- und Sekundarbereich I,II: vor Unterrichtsbeginn 30 Minuten, nach Unterrichtschluss 50 Minuten.</p>	<p>PKW: Der gültige Entschädigungsbeitrag pro Fahrkilometer gemäß §5 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung für eine Hin- und Rückfahrt.</p>	<p>Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen gelten 1. bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs die jeweils günstigsten Fahrtarife, 2. bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (PKW) der gemäß § 5 (Wegstrecken-entschädigung) der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gültige Entschädigungsbetrag pro Fahrkilometer, wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem PKW zurück-gelegt werden kann. Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.</p> <p>Vorhanden, 150€ Pauschalerstattung nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für Vollzeitschüler ohne einen Sekundarstufe II Abschluss, die in einem Haushalt (bei einem Kind) mit weniger als 30.000,00€ Jahresnettoeinkommen leben. Bei jedem weiteren Kind steigert sich die Grenze um 5.000,00€.</p>
<p>LK Hildesheim</p>	<p>Alle Schüler: 2 Kilometer.</p>	<p>45 Minuten im Primarbereich 60 Minuten im Sekundarbereich I mit Ausnahme von Gymnasien und Gesamtschulen 90 Minuten bei Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsfachschulen.</p>	<p>Primarbereich: vor Unterrichtsbeginn bis zu 20 Minuten, nach Unterrichtsende bis zu 45 Minuten; Alle übrigen Schüler: vor Unterrichtsbeginn bis zu 40 Minuten, nach Unterrichtsende bis zu 60 Minuten.</p>	<p>PKW: 0,20€/gefahrenen Kilometer, bei Mitnahme weiterer Schüler +0,05€/gefahrenen Kilometer; bei anderen Kraftfahrzeugen: 0,10€/gefahrenem Kilometer.</p>	<p>(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife, bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel vom Träger der Schülerbeförderung anerkannten privaten Pkw für die Beförderung einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,20 € je gefahrenem Kilometer. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. jeden Schüler um 0,05€ je Entfernungskilometer, bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge ein Betrag von 0,10 € je gefahrenem Kilometer. (2) Erfolgen Fahrten nach Abs. 1 Ziffer 2 und 3 nicht ausschließlich zu Zwecken der Schülerbeförderung, werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 als notwendig anerkannt. (§) in den Fällen des § 1 Abs. 8 bleibt die Erstattung auf den Betrag beschränkt, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Ausnutzen der jeweils günstigsten Tarife entstanden wäre.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.</p> <p>Unterstützung von ÖPNV Fahrkarten und Abos der Preisstufe 1 in Höhe von 40% und Unterstützung von ÖPNV und SPNV Fahrkarten und Abos in Höhe von 60%.</p>
<p>LK Holzminden</p>	<p>Primarbereich, Förderschulen : 2 Kilometer. Sekundarbereich I: 3,5 Kilometer. Berufsbildende Schulen (ohne SEKI Voraussetzung): 3,5 Kilometer.</p>	<p>Primarbereich: 45 Minuten. Sekundarbereich I: 60 Minuten. Berufseinstiegsschule, Berufsfachschulen: 90 Minuten.</p>	<p>Primarbereich: vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende: 20 Minuten, ab dem 5. Schuljahr: vor Unterrichtsbeginn: 30 Minuten und nach Unterrichtsende: 45 Minuten. Beim Umsteigen maximal 45 Minuten.</p>	<p>PKW: 0,20€/gefahrenen Kilometer, bei Mitnahme weiterer Schüler +0,03€/gefahrenen Kilometer; bei anderen Kraftfahrzeugen: 0,05€/gefahrenem Kilometer.</p>	<p>(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW für die Hinfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer und für die Rückfahrt ebenso 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. jeden Schüler um 0,03 Euro je Kilometer; c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hinfahrt 0,05 Euro je gefahrenen Kilometer und für die Rückfahrt ebenso 0,05 Euro je gefahrenen Kilometer; d) bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.</p> <p>/</p>
<p>LK Leer</p>	<p>Primarbereich, Sonderschulen : 2 Kilometer. Sekundarbereich I: 3,5 Kilometer. Berufsbildende Schulen (ohne SEKI Voraussetzung): 5 Kilometer.</p>	<p>Primarbereich: 45 Minuten, andere Bereiche: 60 Minuten</p>	<p>/</p>	<p>PKW: 0,45 €/Entfernungskilometer und für jeden weiteren Schüler 0,05 €/Entfernungskilometer sowie 0,10 €/Entfernungskilometer für andere Kraftfahrzeuge. Bei Praktika werden pro Schüler 0,05€/Entfernungskilometer erstattet, wenn es sich nicht um ein für den Zweck der Schülerbeförderung eingesetztes Beförderungsmittel handelt</p>	<p>(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die durch die Benutzung des durch den Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigen Tarife, - bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer/eines SchülerIn ein Betrag von 0,45 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer SchülerInnen erhöht sich dieser Betrag für jede/n SchülerIn um 0,05€ je Entfernungskilometer, - bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer/eines SchülerIn ein Betrag von 0,10 € je Entfernungskilometer, - bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderter SchülerInnen die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten, - bei Betriebspraktika bei der Inanspruchnahme eines nicht zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzten Beförderungsmittels bis zur Praktikumsstelle eine Mitfahrpauschale von 0,05 € je Entfernungskilometer. Bei Mitnahme weiterer SchülerInnen erhöht sich dieser Betrag für jede/n SchülerIn um 0,05 € je Entfernungskilometer.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.</p> <p>/</p>

<p>LK Lüchow-Dannenberg</p>	<p>Primarbereich, Sonderschulen : 2 Kilometer. Sekundarbereich I: 3 Kilometer. Berufsbildende Schulen (ohne SEKI Voraussetzung): 3 Kilometer.</p>	<p>Primarbereich & Schüler einer Sonderschule: 60 Minuten, alle übrigen Schüler: 90 Minuten</p>	<p>/</p>	<p>PKW: 0,38€/Entfernungskilometer und für jeden weiteren Schüler 0,03 €/Entfernungskilometer sowie 0,06 €/Entfernungskilometer für andere Kraftfahrzeuge.</p>	<p>(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife b) Bei Benutzung eines privateigenen Pkw zusammen für die Hin- und Rückfahrt ein Betrag von 0,38 EUR je Entfernungskm (kürzeste Entfernung), wenn und soweit die Fahrten zur Schülerbeförderung durchgeführt werden. Wird nur eine Fahrt pro Schultag zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt, so beträgt die Entschädigung 0,19 EUR je Entfernungskm. Werden weitere Schülerinnen und Schüler mitgenommen, so werden 0,03 EUR je Entfernungs-km pro mitgenommene Person als notwendige Aufwendungen anerkannt. c) Bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z.B. Motorrad, Mofa) 0,06 EUR je Entfernungskm. (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.</p>	<p>/</p>
<p>LK Lüneburg</p>	<p>Primarbereich : 2 Kilometer. Sekundarbereich I: Klassen 5-6: 3 Kilometer, Klassen 7-10: 4 Kilometer. Berufsbildende Schulen (ohne SEKI Voraussetzung): 3 Kilometer.</p>	<p>Primarbereich: 45 Minuten, Sekundarbereich I: Klassen 5-6: 60 Minuten, Klassen 7-10: 75 Minuten, Berufsbildende Schulen: 90 Minuten.</p>	<p>Primarbereich, Schulkindergärten und Teilnehmer bei Sprachfördermaßnahmen: vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende: 30 Minuten, Alle anderen Schüler: vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende: 45 Minuten. Beim Umstieg: 15 Minuten.</p>	<p>Ergibt sich aus der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG). Erstattungsfähig ist der Entfernungskilometer.</p>	<p>(1) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht im Rahmen dieser Satzung nur für notwendige Aufwendungen. Notwendige Aufwendungen sind solche, die durch die Benutzung des durch den Landkreis Lüneburg gemäß §4 bestimmten Beförderungsmittels entstehen. (2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife, b) bei der vom Landkreis Lüneburg genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten. (3) Bei der vom Landkreis Lüneburg gemäß § 4 Abs. 3 genehmigten Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zur Schülerbeförderung wird eine Wegstreckenschädigung gewährt. Die Höhe dieser Entschädigung je Kilometer ergibt sich aus der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils aktuellen Fassung. Erstattungsfähig ist die Strecke zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule (Anfahrt) und zurück (Abfahrt). Je einfachen Entfernungskilometer wird damit je Schultag höchstens die doppelte Entfernungspauschale nach Satz 2 für An- und Abfahrt gemeinsam gewährt. Dabei ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule im Sinne des § 1 Abs. 3 zugrunde zu legen. Erstattungsfähig ist die tatsächlich zum Zwecke der Schülerbeförderung zurückgelegte Wegstrecke. (4) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragsingangs beim Landkreis maßgeblich ist. Eine Zwischenabrechnung ist auf Antrag nach dem ersten Schulhalbjahr möglich. Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen. Auf die Obergrenze der Erstattung nach § 1 Abs. 4 und Abs. 9 sowie § 2 Abs. 5 wird verwiesen.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.</p>	<p>Vollzeitschüler im Sekundarbereich II erhalten gegen Zahlung eines Betrages von 15,00 Euro je Monat bei einem Halbjahres- oder Jahresabonnement eine Fahrkarte zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform.</p>
<p>LK Nienburg</p>	<p>Primarbereich, Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen und Förderschulen: 2 Kilometer Sekundarbereich I, als auch II (Nur ohne Realschulabschluss): 3 Kilometer</p>	<p>Primarbereich, Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen und Förderschulen: 45 Minuten Sekundarbereich I, als auch II (Nur ohne Realschulabschluss): 75 Minuten</p>	<p>Für alle Schüler: vor Unterrichtsbeginn: 25 Minuten, nach Unterrichtsende: 30 Minuten. Beim Umstieg: 15 Minuten</p>	<p>PKW: 0,30€/Entfernungskilometer bei ausschließlichem Zweck der Schülerbeförderung sowie 0,20 €/Entfernungskilometer für andere Kraftfahrzeuge.</p>	<p>(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife. b) Bei Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW ein Betrag von 0,30 € je Entfernungskilometer (kürzeste Entfernung), wenn und soweit die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. c) Bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,20€ je Entfernungskilometer. Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird. (2) Liegt die nächste Schule außerhalb des Kreisgebiets, ist der Anspruch nach Abs. 1 auf die Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar bis zur Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Nienburg/Weser bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte. Dies gilt nicht beim Besuch einer Förderschule. Entsprechendes gilt bei Sammelfahrten, jedoch je Schulkind. Bei der Berechnung der teuersten Zeitkarte ist unter Berücksichtigung der gültigen Ferienordnung und der Unterrichtstage der beteiligten Schulen vom günstigsten Tarif (Tages-, Schülerwochen- bzw. Schülermonatsfahrkarte, regionales Schüler-/ und Azubiticket) auszugehen. Für Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen von besonderer pädagogischen Bedeutung können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler mit dem öffentlichen Interesse an der wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung im Einzelfall höhere Aufwendungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.</p>	<p>/</p>
<p>LK Northeim</p>	<p>Für alle Schüler: 2 Kilometer.</p>	<p>Primarbereich: 50 Minuten, Sekundarbereich I: 70 Minuten, Alle übrigen Bereiche: 90 Minuten.</p>	<p>Primarbereich: vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende: 20 Minuten, Sekundarbereich: vor Unterrichtsbeginn: 30 Minuten, nach Unterrichtsende: 60 Minuten, bei Unterrichtsende nach 15:45 Uhr: 45 Minuten Beim Umstieg: 15 Minuten</p>	<p>PKW: 0,30€/Entfernungskilometer, bei Mitnahme eines weiteren Schülers: 0,05€/Entfernungskilometer sowie 0,20 €/gefahrenen Kilometer für andere Kraftfahrzeuge.</p>	<p>(1)Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die durch die Benutzung des durch den Landkreis Northeim bestimmten Beförderungsmittels entstehen. (2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife. Bei der Benutzung eines als Beförderungsmittels bestimmten privaten Personenkraftwagens wird zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen für die Beförderung einer Schülerin bzw. eines Schülers jeweils für die Hin- und Rückfahrt auf dem Schulweg ein Betrag von 0,30 € je vollem Entfernungskilometer gewährt. Mit Entfernungskilometer ist die Strecke gemeint, die zwischen der Wohnanschrift der Schülerin bzw. des Schülers und der Anschrift der Schule zurückgelegt wird. Die im Rahmen der Schülerbeförderung entstandenen Leerfahrten -also Fahrten ohne die Beförderung einer Schülerin bzw. eines Schülers- sind nicht erstattungsfähig und bereits mit dem Pauschalbetrag abgegolten. Bei Mitnahme von weiteren Schülerinnen oder Schülern erhöht sich dieser Betrag pro Person um 0,05 € pro Fahrt und Entfernungskilometer. Bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter motorisierter Fahrzeuge 0,20 € je tatsächlich gefahrenen Kilometer. Bei der Benutzung eines Fahrrades (auch Pedelec) als Beförderungsmittel ein Betrag von 0,10€ je tatsächlich gefahrenen Kilometer. Bei der Inanspruchnahme einer Schülerjahresfahrkarte besteht kein Anspruch auf Erstattung weiterer Aufwendungen für den Schulweg. Bei der vom Landkreis Northeim genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für dauernd oder vorübergehend behinderte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen Kosten. (3) Die Höhe der Erstattung richtet sich jeweils nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem jeweiligen Beförderungsmittel nach Abs. 2 Nummern 2 bis 5 zurückgelegt werden kann.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.</p>	<p>/</p>
<p>LK Oldenburg</p>	<p>Vorklassen, Schulkindergärten und Primarbereich: 2 Kilometer Sekundarbereich I: 3,5 Kilometer Sekundarstufe II: 5 Kilometer</p>	<p>Primarbereich: 45 Minuten, Sekundarbereich I: 60 Minuten, Sekundarbereich II: 90 Minuten.</p>	<p>/</p>	<p>Wenn die Fahrten ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt wurden - PKW: 0,30€/gefahrenen Kilometer, bei Mitnahme weiterer Schüler +0,10€/Entfernungskilometer; bei anderen Kraftfahrzeugen: 0,20€/gefahrenem Kilometer.</p>	<p>(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die durch die Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. (2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife, b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten, privaten PKW für die Hin- bzw. Rückfahrt einer Schülerin / eines Schülers ein Betrag von 0,30 Euro je tatsächlich gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten ausdrücklich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer, anspruchsberechtigter Schülerinnen / Schüler erhöht sich dieser Betrag um 0,10€ je Entfernungskilometer für jeden weiteren Schüler bzw. für jede weitere Schülerin (ausgenommen Geschwisterkinder). c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa, Motorroller) für die Hin- bzw. Rückfahrt einer Schülerin / eines Schülers ein Betrag von 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten ausdrücklich zum Zwecke des Schulbesuchs bzw. zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. (3) Bei der Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen privater Träger werden die entstandenen Kosten maximal in der Höhe erstattet, wie sie bei einer Beförderung mit dem günstigsten PKW nach Abs. 2b entstanden wären.</p>	<p>Einreichung bis zum 01.04. eines jeden Jahres für das abgelaufene 1. Schulhalbjahr sowie bis zum 01.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene 2. Schulhalbjahr</p>	<p>Ja, Vollzeitschüler haben einen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung des ÖPNV.</p>

LK Osterholz	Primarbereich: 2 Kilometer; Sekundarbereich I (SJS&6): 3 Kilometer; Alle übrigen Bereiche: 4 Kilometer	/	/	/	/	/	/
LK Peine	Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen, Primarbereich, Sekundarbereich I (Klassen 5-6), Sekundarbereich I (Klassen 7-10 vom 01.11.-31.03.) und gesistig Behinderte Schüler: 2 Kilometer, Sekundarbereich I (Klassen 7-10 vom 01.04.-31.10.), Berufseinstiegsschüler, Berufsfachschulen (ohne SEK I Abschluss): 3 Kilometer.	Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen und Primarbereich: 30 Minuten Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule: 90 Minuten übrige Bereiche: 60 Minuten	/	Ergibt sich aus der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG). Erstattungsfähig ist der Entfernungskilometer, bei Mitnahme weiterer Schüler +0,04€/Entfernungskilometer; bei anderen Kraftfahrzeugen: 0,08€/gefahrenem Kilometer.	Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife, b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkws ein Betrag, der sich nach den Vorschriften über die Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 Einkommenssteuergesetz bemisst wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden und eine Erstattung von Dritten nicht erfolgt. Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden 50 v. H. des obigen Betrages erstattet. c) bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler ein um jeweils 0,04 € je Entfernungskilometer und Person erhöhter Betrag, d) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,08 € je Entfernungskilometer und e) beim Besuch von Berufspraktika unabhängig vom Beförderungsmittel die auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülermonatskarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die dem Landkreis Peine bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet entstehen, beschränkten Aufwendungen.	Spätestens bis zum 31.12. einzureichen.	/
LK Rotenburg	Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen, Primarbereich: 2 Kilometer, Sekundarbereich I (Klassen 5- 6): 3 Kilometer, Berufseinstiegsschüler, Berufsfachschulen (ohne SEK I Abschluss), Sekundarbereich I (Klassen 7-10): 4 Kilometer.	Primarbereich: 60 Minuten, alle übrigen Bereiche: 90 Minuten	Vor dem Unterrichtsbeginn: Primarbereich: 30 Minuten, übrige Bereiche: 45 Minuten, Nach Unterrichtsende: Für alle: 60 Minuten	PKW: 0,55€/Entfernungskilometer, bei Mitnahme eines weiteren Schülers: 0,05€/Entfernungskilometer sowie 0,10€/Entfernungskilometer für andere Kraftfahrzeuge.	(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife, b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,55 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden; bei Mitnahme von weiteren Schülerinnen und Schülern erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,05 Euro je Entfernungskilometer, c) bei der Benutzung eines anderen als Beförderungsmittel bestimmten Kraftfahrzeuges zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,10 Euro je Entfernungskilometer. (2) Bei nur einer Hin- oder Rückfahrt werden nur 50 % der Beträge nach § 5 Abs. 1 erstattet. (3) In besonders gelagerten Fällen können Einzelvereinbarungen getroffen werden. Hierbei bedient sich der Landkreis auch der Hilfe der gemeindlichen Schulträger und der Gemeinden.	Spätestens bis zum 31.01. einzureichen.	/
LK Schaumburg	Klassen 1-6 und Schulkindergarten sowie Förderschulen: 2 Kilometer, Klassen 7-10, Berufseinstiegsschulen, Berufsfachschulen (ohne SEK I Abschluss): 3 Kilometer.	Klassen 1-6 und Schulkindergarten sowie Förderschulen: 45 Minuten, Klassen 7-10, Berufseinstiegsschulen, Berufsfachschulen (ohne SEK I Abschluss): 90 Minuten.	/	PKW: 0,50€/Besetzkilometer, bei Mitnahme eines weiteren Schülers: 0,05€/Besetzkilometer sowie 0,20€/Besetzkilometer für andere Kraftfahrzeuge.	(1) Die Beförderung findet grundsätzlich im ÖPNV statt. Im Übrigen bestimmt der Landkreis das zu benutzende Beförderungsmittel. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn eine Beförderungsleistung des Trägers der Schülerbeförderung in Anspruch genommen werden kann. (2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: a) bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel die günstigsten Tarife, b) bei Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin/eines Schülers ein Betrag von 0,50 € je Besetzkilometer wenn und soweit die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme auf anderen Fahrten und bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler, wird eine Mitnahmeentschädigung von je 0,05 € pro Besetzkilometer und Schülerin/Schüler gewährt. c) bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,20 € je Besetzkilometer, Buchstabe b) Satz 2 gilt entsprechend. d) bei Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung gem. § 4 Abs. 1, denen der Schulweg zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zugemutet werden kann, 0,50 € je gefahrenen Kilometer, soweit die Beförderung dieser Schülerinnen und Schüler von den Eltern durchgeführt wird. Bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler wird eine Mitnahmeentschädigung von je 0,05 € pro gefahrenen Kilometer und Schülerin/Schüler gewährt.	Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.	/
LK Stade	Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen, Primarbereich: 2 Kilometer, Sekundarbereich (Klassen 5.- 6.): 3 Kilometer, Sekundarbereich I (Klassen 7-10): 4 Kilometer, alle übrigen Bereiche: 5 Kilometer.	Schulkindergarten, Primarbereich: 30 Minuten Sekundarbereich I: 60 Min. • für Schülerinnen und Schüler der übrigen Bereiche 90 Min.	Vor Schulbeginn: Primarbereich: 30 Minuten, in den übrigen Bereichen: 45 Minuten. Nach Schulschluss: Primarbereich: 30 Minuten, in den übrigen Bereichen: 45 Minuten	PKW: 0,38€/Entfernungskilometer, bei Mitnahme eines weiteren Schülers: 0,03€/Entfernungskilometer sowie 0,06€/Entfernungskilometer für andere Kraftfahrzeuge.	1. Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: • bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife, • bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers bzw. einer Schülerin ein Betrag von 0,38 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,03 € je Entfernungskilometer, • bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,06 € je Entfernungskilometer, • bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten. 2. Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt bei der Benutzung des privaten Pkws oder eines anderen Kraftfahrzeuges werden nur 50% der Beträge nach Absatz 1 erstattet. 3. Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, ist die Verpflichtung nach Absatz 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Stade bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuches von Förderschulen. 4. Im Falle des Verlustes, Einzuges, Unbrauchbarwerdens oder Ähnlichem der Schülersammelzeitkarte ist der Antrag auf Ausstellung einer Ersatzschülersammelzeitkarte umgehend zu stellen. Für den Zeitraum bis zur Ausstellung der Ersatzschülersammelzeitkarte ist die Möglichkeit der Kostenerstattung von übergangsweise gelösten Einzelfahrausweisen auf maximal vier Kalenderwochen nach dem Verlust, Einzug, Unbrauchbarwerden oder Ähnlichem der ursprünglich ausgestellten Schülersammelzeitkarte begrenzt. Für einen darüber hinausgehenden Zeitraum haben die Schülerinnen bzw. die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte die Fahrkosten selber zu tragen, es sei denn die Verzögerung bei der Ersatzausstellung liegt im Verschulden des Landkreises.	Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.	/
LK Uelzen	Primarbereich: 2 Kilometer, Sekundarbereich I: 4 Kilometer	Primarbereich: 45 Minuten Sekundarbereich I: 90 Minuten	/	PKW: 0,40€/Entfernungskilometer, bei Mitnahme eines weiteren Schülers: 0,02€/Entfernungskilometer sowie 0,06€/Entfernungskilometer für andere Kraftfahrzeuge.	1. Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Transportmittel zu benutzen. 2. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife, b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt ein Betrag von 0,40 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei der Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,02 Euro je Entfernungskilometer, c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmte Kraftfahrzeuge (z.B. Motorräder, Mopeds, Mofas) 0,06 Euro je Entfernungskilometer.	Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.	/

<p>LK Vechta</p>	<p>Klassen 1-6 und Schulkindergarten sowie Sprachfördermaßnahmen: 2 Kilometer, Klassen 7-10: 3 Kilometer, alle weiterführenden Schulen: 3 Kilometer.</p>	<p>Primarbereich, Schulkindergärten und Sprachfördermaßnahmen: 45 Minuten, Sekundarbereich I (5.-10.) und Förderschulen für geistige Behinderung (5.-12.): 60 Minuten, Berufseinstiegsschüler, Berufsfachschulen, Sekundarbereich II: 90 Minuten.</p>	<p>Vor Unterrichtsbeginn: 45 Minuten für alle anspruchsberechtigten. Nach Unterrichtsende: Primarbereich, Schulkindergärten und Sprachfördermaßnahmen und Förderschulen für geistige Behinderung (5.-12.): 60 Minuten, Berufseinstiegsschüler, Berufsfachschulen, Sekundarbereich I, Sekundarbereich II: 90 Minuten.</p>	<p>PKW: 0,30€/Entfernungskilometer, bei Mitnahme eines weiteren Schülers: 0,03€/Entfernungskilometer.</p>	<p>(1) Soweit der Landkreis Vechta keine Beförderung mit dem ÖPNV oder mit selbst organisierten Verkehren einrichten kann, gewährt er auf Antrag einen Fahrtkostenzuschuss, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei einer individuellen Beförderung entsprechend § 8, die der Landkreis nicht selbst organisiert und wenn die Beförderung nach Angaben des Antragstellers privat organisiert oder durchgeführt werden kann. Der Zuschuss beträgt in diesem Falle 0,30 € je Entfernungskilometer je Richtung für die kürzeste Strecke zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag um je 0,03 € je Kilometer. Wenn eine weiter entfernte Schule als die nächstgelegene oder zuständige Schule der von dem Schüler gewählten Schulform besucht wird. In diesem Fall wird ein Zuschuss in der Höhe des jeweils günstigsten Tarifs im ÖPNV zur nächsten oder zuständigen Schule gezahlt. Wenn die nächstgelegene oder zuständige Schule der von dem Schüler gewählten Schulform außerhalb des Landkreises liegt. Hier wird ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe des günstigsten ÖPNV-Tarifs, maximal in Höhe der teuersten Zeitfahrkarte des ÖPNV für Schüler im Tarif der Verkehrsgemeinschaft Vechta gezahlt. <p>(2) Die Auszahlung eines gewährten Fahrtkostenzuschusses an den Antragsteller erfolgt monatlich.</p> <p>(3) Ausgezahlte Fahrtkostenzuschüsse sind ausschließlich zur Beförderung des anspruchsberechtigten Schülers zur Schule nach § 2 Abs. 1 zu nutzen. Der Antragsteller ist verpflichtet, den Landkreis Vechta umgehend und unaufgefordert schriftlich oder elektronisch zu informieren, wenn folgende Änderungen eintreten:</p> <p>Schulwechsel, Umzug, Krankheitsdauer von mehr als einem Monat, Auslandsaufenthalt von mehr als einem Monat, Erfüllung der Schulpflicht an einer außerschulischen Einrichtung nach § 69 Abs. 3 NSchG, Wegfall der Voraussetzungen zur Unterstützung einer individuellen Beförderung entsprechend § 8.</p> <p>Kommt der Antragsteller dieser Anzeigepflicht nicht nach, so hat er dem Landkreis Vechta die Kosten zu erstatten, die durch eine unberechtigte Leistung entstanden sind.</p> <p>(4) Ein Fahrtkostenzuschuss wird nicht gewährt, wenn der Schüler von den vom Landkreis Vechta bestimmten Verkehrsmitteln aufgrund seines Verhaltens ausgeschlossen wurde (Beförderungsausschluss).</p> <p>(5) Der Antragsteller ist für die steuerlich korrekte Behandlung des Fahrtkostenzuschusses verantwortlich.</p> <p>(6) Ein Fahrtkostenzuschuss für Schüler aus § 1 Nr. 4 und 5 wird nicht gewährt.</p>	<p>/</p>	<p>Anspruch vorhanden.</p>
<p>LK Verden</p>	<p>Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen, Förderschulen (Jahrgänge 1-10 +11-12 für geistig Behinderte) und Primarbereich: 2 Kilometer, Sekundarbereich I: 3 Kilometer, Berufseinstiegsschüler, Berufsfachschulen (ohne SEK I Abschluss): 4 Kilometer.</p>	<p>Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen, und Primarbereich: 30 Minuten, Sekundarbereich I, Förderschulen (Jahrgänge 11-12 für geistig Behinderte): 60 Minuten, Berufseinstiegsschüler, Berufsfachschulen (ohne SEK I Abschluss): 90 Minuten.</p>	<p>Vor Unterrichtsbeginn 30 Minuten, Nach Unterrichtsende 45 Minuten.</p>	<p>PKW: 0,38/Entfernungskilometer, bei Mitnahme eines weiteren Schülers: 0,03€/Entfernungskilometer sowie 0,06/Entfernungskilometer für andere Kraftfahrzeuge.</p>	<p>(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife. Bei Benutzung eines privateigenen Pkw ein Betrag von 0,38 € je Entfernungskilometer (kürzeste Entfernung zwischen Wohnsitz und Schule), wenn und soweit die Fahrten ausschließlich zur Schülerbeförderung durchgeführt werden. Wird nur eine Fahrt pro Schultag zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt, so beträgt die Entschädigung 0,19 € je Entfernungskilometer. Werden weitere Schülerinnen und Schüler mitgenommen, so werden 0,03 € je Entfernungskilometer als notwendige Aufwendungen anerkannt. Bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z. B. Motorrad, Mofa) 0,06 € je Entfernungskilometer. <p>(2) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülersammelzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Verden bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuches von Förderschulen.</p> <p>(3) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.</p>	<p>/</p>
<p>LK Wesermarsch</p>	<p>Primarbereich, Schulkindergarten sowie Sprachfördermaßnahmen: 2 Kilometer, Sekundarbereich I: 3,5 Kilometer, Berufseinstiegsschüler, Berufsfachschulen (ohne SEK I Abschluss): 4 Kilometer.</p>	<p>Primarbereich, Schulkindergarten sowie Sprachfördermaßnahmen: 30 Minuten, Sekundarbereich I: 60 Minuten, Berufseinstiegsschüler, Berufsfachschulen (ohne SEK I Abschluss): 90 Minuten.</p>	<p>Primarbereich, Schulkindergarten sowie Sprachfördermaßnahmen: 20 Minuten, Sekundarbereich I: 30 Minuten, Berufseinstiegsschüler, Berufsfachschulen (ohne SEK I Abschluss): 45 Minuten. Umstiegszeit: 15 Minuten</p>	<p>PKW: 0,30/Entfernungskilometer, bei Mitnahme eines weiteren Schülers: 0,03€/Entfernungskilometer sowie 0,10/Entfernungskilometer für andere Kraftfahrzeuge.</p>	<p>(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung der durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittel entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife, bei der Benutzung privater Personenkraftwagen ein Pauschalbetrag von 0,30 € je besetzter Kilometer nach § 2 Absatz 2 für das erste Schulkind. Bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und/ oder Schüler ein Pauschalbetrag je 0,03 € besetzter Kilometer nach § 2 Absatz 2 pro Schulkind oder bei der Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter motorisierter Fahrzeuge 0,10 € je tatsächlich gefahrenen Kilometer. <p>(2) Für die Beförderung zu Betriebspraktika werden, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, für die Nutzung eines PKW an den Fahrzeughalter folgende Pauschalbeträge je Praktikumstag (grundsätzlich montags - freitags) erstattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 0,00 - 4,99 km; keine Erstattung 5,00 - 9,99 km; 5,00 € täglich, 10,00 - 14,99 km; 6,00 € täglich und ab 15 km; 7,50 € täglich. <p>e) Bei der Benutzung anderer motorisierter Transportmittel erfolgt eine Erstattung in Höhe von 1/3 der vorgenannten Beträge.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.</p>	<p>/</p>
<p>LK Wittmund</p>	<p>3,5 Kilometer für Schüler des Primarbereiches 5,0 Kilometer für Schüler des Sekundarbereiches I 5,5 Kilometer für Schüler der Berufseinstiegsschule und Berufsfachschulen (ohne SEK I Abschluss).</p>	<p>/</p>	<p>/</p>	<p>PKW: 0,46/Entfernungskilometer, bei Mitnahme eines weiteren Schülers: 0,05€/Entfernungskilometer sowie 0,10/Entfernungskilometer für andere Kraftfahrzeuge.</p>	<p>1. Der Landkreis entscheidet über die Beförderungsart. Öffentlichen Verkehrsmitteln ist dabei Vorrang gegenüber privaten Personenkraftwagen oder anderen Beförderungsmitteln zu gewähren. Die Beförderungsart muss für den Schüler zumutbar sein. Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht mehr zumutbar, wenn die Wegezeit in eine Richtung 60 Minuten überschreitet. Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß Ziff. 2 eingesetzt werden, wenn öffentliche Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>2. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife; bei Benutzung eines als Verkehrsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers ein Betrag von 0,46 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,05 Euro je Entfernungskilometer; bei Benutzung anderer als Verkehrsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,10 Euro je Entfernungskilometer. <p>3. Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31. Oktober jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden.</p> <p>4. Ein Anspruch auf Einsatz eines Schulbusses besteht nicht.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.</p>	<p>/</p>

<p>LK Wolfenbüttel</p>	<p>Schulkindergärten, Primarbereich: 2 Kilometer, Sekundarbereich I: 3 Kilometer, Sekundarbereich II: 4 Kilometer.</p>	<p>Primarbereich, Schulkindergarten sowie Sprachfördermaßnahmen: 45 Minuten, Sekundarbereich I: 60 Minuten, Sekundarbereich II: 90 Minuten.</p>	<p>Vor Schulbeginn: Primarbereich, Sprachfördermaßnahmen, Schulkindergärten: 20 Minuten, in den übrigen Bereichen: 20 Minuten. Nach Schulschluss: Primarbereich, Sprachfördermaßnahmen, Schulkindergärten: 30 Minuten, in den übrigen Bereichen: 30 Minuten.</p>	<p>PKW: 0,30€/Entfernungskilometer, bei Mitnahme eines weiteren Schülers: 0,03€/Entfernungskilometer.</p>	<p>(1) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht: 1. öffentliche Verkehrsmittel, 2. die von den Erziehungsberechtigten oder der Schülerin bzw. dem Schüler gestellten Kraftfahrzeuge (hierzu zählen auch von ihnen beauftragte Fahrten durch Dritte), 3. durch den Landkreis Wolfenbüttel beauftragte freigestellte Verkehre (Bus, Taxi, Mietwagen). (2) Der Landkreis Wolfenbüttel bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Auch die Kombination mehrerer Beförderungsmittel ist möglich. Der Landkreis Wolfenbüttel übernimmt als notwendige Aufwendungen nur die Kosten, die bei der Benutzung der von ihm bestimmten Beförderungsmittel entstehen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitnahme einer Begleitperson mit Ausnahme von § 6 Abs. 5 dieser Satzung. (3) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Dessen Benutzung wird in der Regel zum Schuljahresbeginn durch die Bereitstellung einer Fahrkarte ermöglicht. Der Landkreis Wolfenbüttel bestimmt die zu nutzende Fahrkarte. In den Fällen von berufsorientierten Maßnahmen (§7), bei vorübergehendem abweichenden gewöhnlichen Aufenthalt (§ 5 Abs.3), bei Austauschschülern und –schülerinnen (§ 11), bei nicht regelmäßiger Nutzung des ÖPNV für den anspruchsberechtigten Schulweg sowie beim Besuch einer anderen als der nächsten Schule kann auch eine entsprechende Erstattung der notwendigen Aufwendungen im ÖPNV erfolgen. Als notwendige Aufwendungen gelten die im ÖPNV zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und den jeSeite weiligen Verkehrsunternehmen vereinbarten Beförderungstarife. In jedem Fall ist ein Antrag erforderlich. (4) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gem. Abs. 1 Nr. 2 gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen nur eingesetzt werden, wenn 1. öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen oder 2. die Anspruchserfüllung im öffentlichen Personennahverkehr nicht zumutbar ist. Bei Benutzung eines vom Landkreis Wolfenbüttel als Beförderungsmittel bestimmten Kraftfahrzeuges gem. Abs. 1 Nr. 2 wird eine Kilometerpauschale erstattet, wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Als notwendige Aufwendungen gelten: a) Jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule nachweislich besucht wird. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen. /</p>	
<p>Stadt Braunschweig</p>	<p>Für alle Schüler: 2 Kilometer.</p>	<p>Primarbereich: 45 Minuten Sekundarbereich I: 75 Minuten Berufsbildende Schulen: 90 Minuten.</p>	<p>/</p>	<p>PKW: 0,38€/Entfernungskilometer, bei Mitnahme eines weiteren Schülers: 0,03€/Entfernungskilometer sowie 0,06€/Entfernungskilometer für andere Kraftfahrzeuge.</p>	<p>(1) Die Stadt Braunschweig bestimmt das zu benutzende Beförderungsmittel oder kann in begründeten Ausnahmefällen einer Beförderung durch ein selbst gewähltes Beförderungsmittel zustimmen. (2) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Die Beförderungspflicht der Stadt Braunschweig wird durch die Ausgabe der Schülersammelzeitkarte für den ÖPNV erfüllt. Nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Braunschweig können in Ausnahmefällen andere kostengünstige Regelungen für die Nutzung des ÖPNV vereinbart werden und zur Kostenerstattung führen. Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich, so wird die Beförderung durch angemietete Fahrzeuge (Bus oder Taxi) sichergestellt. (3) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: • bei Benutzung des ÖPNV die Kosten für die vom zuständigen Verkehrsverbundunternehmen für Braunschweig festgelegten Preise für auszugebende Schülersammelzeitkarten oder – soweit keine Schülersammelzeitkarte ausgegeben wird – die Fahrpreise der günstigsten Tarife. • bei Benutzung eines als Beförderungsmittel zugelassenen privaten Pkw zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,38 € je Entfernungskilometer (einfache Strecke), wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden, höchstens die Kosten bei Benutzung des ÖPNV. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler, für die eine Beförderung- und Erstattungspflicht besteht, erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,03 € je Entfernungskilometer. • bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z. B. Mofa) 0,06 € je Entfernungskilometer • bei der von der Stadt Braunschweig genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für dauernd oder vorübergehend in der Mobilität eingeschränkte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen Kosten. (4) Notwendige Aufwendungen für den Schulweg werden nur erstattet, wenn sie durch geeignete Belege nachgewiesen werden.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen. /</p>	
<p>Stadt Delmenhorst</p>	<p>Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen, Primarbereich und Förderschulen (Klassen 1-2): 2 Kilometer, Primarbereich und Förderschulen (Klassen 3-4): 2,5 Kilometer, Sekundarbereich I (Klassen 5-6): 3,5 Kilometer, alle übrigen Bereiche: 4 Kilometer.</p>	<p>Primarbereich: 45 Minuten Sekundarbereich I (5.-6. Klasse): 60 Minuten für die übrigen Bereiche: 75 Minuten</p>	<p>Primarbereich: 65 Minuten Sekundarbereich I (5.-6. Klasse): 90 Minuten für die übrigen Bereiche: 105 Minuten.</p>	<p>PKW: 0,19€/Entfernungskilometer, bei Mitnahme eines weiteren Schülers: 0,015€/Entfernungskilometer. Bei behinderten Schülern wird die Nutzung eines PKW mit 0,38€/Entfernungskilometer vergütet.</p>	<p>Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten: 1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife, 2. bei der Beförderung zu Schulformen, die außerhalb des Gebietes der Stadt Delmenhorst liegen, werden die Aufwendungen höchstens bis zum Preis der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt, die für die Schülerbeförderung im Stadtgebiet zu erstatten wären. Dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule dieser gewählten Schulform nur außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird, 3. bei der Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Pkws für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,19 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen oder Schüler erhöht sich dieser Betrag um 0,015 € je Entfernungskilometer und Person. Sind die derart berechneten Pkw-Kosten höher als die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels, werden nur letztere erstattet, 4. bei einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung gemäß § 2 Abs. 6 bei der Benutzung eines als Transportmittel bestimmten Pkws für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,38 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden; dieser Anspruch besteht auch, wenn andere Schülerinnen und Schüler, denen öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg nicht zur Verfügung stehen, mit dem privaten Pkw zur Schule befördert werden.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.09. einzureichen. /</p>	
<p>Stadt Emden</p>							
<p>Stadt Oldenburg</p>							

<p>Stadt Osnabrück</p>	<p>/</p>	<p>Primarbereich: 45 Minuten (ohne Wartezeiten), alle weiterführenden Bereiche: 90 Minuten (ohne Wartezeiten).</p>	<p>/</p> <p>PKW: 0,30€/Entfernungskilometer.</p>	<p>(1) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Bei Nutzung des ÖPNV sind die Fahrscheine den Anträgen beizufügen. Die Erstattung bei Benutzung eines privaten Pkw beträgt 0,30 Euro pro Entfernungskilometer, die zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Als Grundlage für die Kilometerbemessung wird ein Online-Routenplaner berücksichtigt. Es können lediglich Fahrten (Hinfahrt und/oder Rückfahrt) abgerechnet werden, bei welchen die Schülerin oder der Schüler tatsächlich befördert werden (Besetzkilometer). Erstattungsfähig sind die Kosten, die den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten für die genannte Beförderung entstehen, maximal jedoch in Höhe der Kosten eines Schüler- und Azubitickets des öffentlichen Personennahverkehrs, die die Stadt Osnabrück für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte. Ausgenommen davon ist die Waldorfschule als Schulform. Hier werden die tatsächlichen Kosten unter Maßgabe des § 4 dieser Satzung erstattet. (2) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr bei der Stadt Osnabrück einzureichen. Anträge, die nach dem 31. Oktober bei der Stadt Osnabrück eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Zwischenabrechnung ist auf Antrag nach dem ersten Schulhalbjahr möglich.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.</p> <p>/</p>
<p>Stadt Salzgitter</p>	<p>Klassen 1-6 und Schulkindergarten sowie Sprachfördermaßnahmen: 2 Kilometer, alle übrigen Anspruchsberechtigten: 3 Kilometer.</p>	<p>Primarbereich: 45 Minuten Sekundarbereich I: 60 Minuten, Berufsbildende Schulen: 90 Minuten.</p>	<p>/</p> <p>PKW: 0,30€/Entfernungskilometer, bei Mitnahme eines weiteren Schülers: 0,05€/Entfernungskilometer.</p>	<p>(1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie a) unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und b) die kostengünstigste Regelung darstellt. Sie wird grundsätzlich durch Ausgabe einer Sammelschülerzeitkarte geregelt. (2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht möglich, so wird die Beförderung durch angemietete Fahrzeuge (Bus, Taxi, Mietwagen) oder Beförderungsmittel der Erziehungsberechtigten sichergestellt. Dabei bestimmt die Stadt Salzgitter das zu benutzende Beförderungsmittel. Es besteht kein Kostenerstattungsanspruch wenn die Schülerin oder der Schüler nicht das von der Stadt Salzgitter bestimmte Beförderungsmittel benutzt. (3) Hat die Stadt Salzgitter der Schülerbeförderung durch die Erziehungsberechtigten zugestimmt, so werden für Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers 0,30 € je Entfernungskilometer erstattet. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer. (4) Die Kostenerstattung gilt für ein ganzes Schuljahr und erfolgt auf Antrag grundsätzlich halb-jährlich im Nachhinein. Bei nur teilweise Schulbesuch wird eine anteilmäßige Berechnung durchgeführt.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.</p> <p>/</p>
<p>Stadt Wilhelmshaven</p>	<p>Für alle Schüler: 2 Kilometer.</p>	<p>Primarbereich, Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen und Förderschulen: 45 Minuten Sekundarbereich I: 60 Minuten, Berufseinstiegsschüler, Berufsfachschulen (ohne SEK I Abschluss): 90 Minuten.</p>	<p>/</p> <p>PKW: 0,26€/gefahrenen Kilometer.</p>	<p>(1) Die Art der Beförderung und den Umfang der Erstattung der notwendigen Aufwendungen legt die Stadt Wilhelmshaven unter Berücksichtigung der Schulwegsicherung und Belastbarkeit der Schüler und Schülerinnen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als Träger der Schülerbeförderung fest. (2) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Für Schulen des Sekundarbereiches II außerhalb des Stadtgebietes sind Ausnahmen unter der Einschränkung des Abs.5 möglich. Die Beförderung im Rahmen des ÖPNV wird abgegolten durch a) die Ausgabe von Schülerfahrkarten oder b) die Erstattung der verauslagten Kosten. Hierbei erfolgt eine Erstattung nur dann, wenn ein Antrag gestellt wird und die benutzten Fahrscheine vorgelegt werden. Die jeweils günstigsten Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen. (3) Nehmen die Schüler und Schülerinnen eine angebotene unmittelbare Beförderungsleistung der Stadt Wilhelmshaven vorrangig nicht in Anspruch, werden die Aufwendungen für den Schulweg in diesem Fall nicht erstattet. (4) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, wird die Beförderung durch andere Verkehrsmittel oder Beförderer sichergestellt. Bei Benutzung eines privaten Personenkraftwagens werden die notwendigen Aufwendungen wie folgt erstattet: 0,26 € je gefahrenen Kilometer und Schultag für die tatsächlich durchgeführten Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung. (5) Besuchen die Schüler und Schülerinnen angebotsbedingt eine Schule nach § 1 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 außerhalb des Gebietes der Stadt Wilhelmshaven und wählen anstelle der vorgesehenen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr die Beförderung mit einem privaten Personenkraftwagen, besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß Absatz 3 nur bis zu dem günstigsten Betrag, der bei der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs entstanden wäre. (6) Bei der Beförderung zu Ersatzschulen mit besonderen Bildungsgängen werden die Aufwendungen höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülerfahrkarte erstattet, die zu Beginn des Schuljahres im ÖPNV für den Weg zu einer Schule im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven ausgegeben wurde. (7) Für den Besuch von Betriebspraktika außerhalb des Stadtgebietes sind nur die Kosten erstattungsfähig, die für die günstigste Schülerfahrkarte im öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Stadtgebietes angefallen wäre.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.</p> <p>/</p>
<p>Stadt Wolfsburg</p>	<p>Klassen 1-6 und Schulkindergarten: 2 Kilometer, Klassen 7-10, Berufseinstiegsschüler, Berufsfachschulen (ohne SEK I Abschluss): 3 Kilometer.</p>	<p>Primarbereich: 45 Minuten</p>	<p>/</p> <p>PKW: 0,30€/Entfernungskilometer, bei Mitnahme eines weiteren Schülers: 0,03€/Entfernungskilometer sowie 0,06€/Entfernungskilometer für andere Kraftfahrzeuge.</p>	<p>1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern sie a) unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und b) die kostengünstigste Regelung darstellt. 2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht möglich, so wird die Beförderung durch angemietete Fahrzeuge (Bus, Taxi, Mietwagen) oder Transportmittel der Erziehungsberechtigten sichergestellt. Dabei bestimmt der Träger der Schülerbeförderung das zu benutzende Beförderungsmittel. 3) Hat der Träger der Schülerbeförderung dem Schülertransport durch die Erziehungsberechtigten zugestimmt, so werden für Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers 0,30 Euro je Entfernungskilometer erstattet. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,03 Euro je Entfernungskilometer. Bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z. B. Mofa) werden je Entfernungskilometer 0,06 Euro erstattet.</p>	<p>Spätestens bis zum 31.10. einzureichen.</p> <p>/</p>